

Gegründet im August 1906 in Zürich unter dem Namen «Schweizerischer Amateur-Photographen Verband» und an der Delegiertenversammlung vom 23. März 1997 in «PHOTO SUISSE» umbenannt.

Statuten

In diesen Statuten sind die Funktionsbezeichnungen sowie Amtsbezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I Name, Ziel

Art. 1
Gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) besteht unter dem Namen PHOTO SUISSE eine Vereinigung von interessierten Fotografen.

Art. 2
Der Sitz der Vereinigung ist identisch mit dem Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3
Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4
Der Verband ist Mitglied der Fédération Internationale de l'Art Photographique (FIAP).

Art. 5
Die Ziele des Verbandes sind:

- 5.1 Förderung der Mitglieder und der angeschlossenen Klubs auf dem Gebiete der Fotografie und des Austauschs untereinander.
- 5.2 Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen und ausländischen Vereinigungen auf dem Gebiet der Fotografie.

II Organe des Verbandes

Art. 6
Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1 Die Delegiertenversammlung (DV)
- 6.2 Der Vorstand (V)

a) Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 7
Die DV ist die wichtigste Versammlung des Verbandes und hat gesetzgebenden Charakter; sie bestimmt die Aktivitäten desselben und erteilt dem Vorstand Decharge.

Art. 8
Die Delegierten der Klubs und die Einzelmitglieder bilden die DV.

Art. 9
Jeder Klub hat Anrecht auf eine Anzahl Delegiertenstimmen entsprechend seiner Mitgliederzahl. Die Delegiertenstimmen berechnen sich wie folgt: Anzahl Mitglieder geteilt durch zehn, aufgerundet auf die nächste Ganzzahl.

Die Einzelmitglieder können an der Delegiertenversammlung frei teilnehmen. Ihr Stimmrecht muss pro Stimme mit 10 Vollmachten von anderen Einzelmitgliedern vor der Versammlung legitimiert werden.

Art. 10
Mitglieder können ihre Verbandszugehörigkeit durch die Mitgliedschaft in mehreren Klubs nicht kumulieren.

Art. 11
Die Mitglieder des Vorstand sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 12
Delegiertenstimmen sind übertragbar an eines oder mehrere Mitglieder des vertretenen Klubs, welche an der DV anwesend sein müssen.

Art. 13
Delegierte und Mitglieder können für die Erfüllung einer Aufgabe gewählt werden.

Art. 14
Die DV tritt jährlich einmal zusammen.

Art. 15
Das Datum der DV wird mindestens zwei Monate im Voraus auf der Homepage von PHOTO SUISSE publiziert.

Art. 16
Dem Vorstand steht das Recht zu, Gäste und nicht delegierte Mitglieder (Behörden, Presse, usw.) zur DV einzuladen.

Art. 17
Die DV behandelt folgende Geschäfte:

- 17.1 Ernennungen:
 1. der Stimmenzähler
 2. des Tagespräsidenten
 3. des oder der Übersetzer
- 17.2 Genehmigungen:
 1. des Protokolls der letzten DV
 2. der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Finanzverantwortlichen
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) des Wettbewerbsverantwortlichen
 - e) der Mitgliederverantwortlichen
 - f) des IT Verantwortlichen
 - g) eventuell weitere Berichte
 3. des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
 4. der Geschäftsführung des Vorstand im vergangenen Geschäftsjahr

17.3 Wahlen:

1. des Präsidenten (P)
2. der anderen Mitglieder des Vorstands
3. des mit der Kassenrevision zu betrauenden Klubs

17.4 Finanzielle Belange:
Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.

17.5 Abstimmung über Anträge und Postulate der Klubs oder Mitglieder und des Vorstands.

17.6 Bestimmung des mit der Durchführung der nächsten DV zu betrauenden Klubs.

17.7 Diverses.

Art. 18
Die Anträge an die DV müssen jeweils schriftlich bis zum 31. Dezember dem V eingereicht werden, damit sie an der folgenden DV behandelt werden können.

Art. 19
Die Anträge werden mindestens einen Monat vor der DV allen Klubs und Einzelmitgliedern

mit eventuellen Kommentaren des Vorstands zum Studium zugestellt.

Art. 20
Ausserordentliche Delegiertenversammlung:
20.1 Eine ausserordentliche DV kann auf Antrag von 2/3 Stimmen der Klubs oder des absoluten Mehrs der Vorstands-Mitglieder einberufen werden.
20.2 Der Vorstand entscheidet über Datum und Tagungsort einer DV.

Art. 21
Der Vorstand ist zur Durchführung der an der DV gefassten Beschlüsse verpflichtet.

Art. 22
Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Sekretär / Mitgliederverwaltung
- Verantwortlicher der Finanzen (Kassier)
- Verantwortlicher für Wettbewerbe
- Verantwortlicher für Informatik
- FIAP-Verantwortlicher
- weitere vom Vorstand bestimmte Aufgaben

Die Verantwortlichen für Wettbewerbe sowie übrigen Chargenträger bestimmen ihre Mitarbeiter selber.

Art. 23
Die Mitglieder des Vorstand werden bis zur nächsten DV gewählt.

Art. 24
Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher namentlich von der Delegiertenversammlung auf seine Funktion gewählt wird.

Im Falle einer Vakanz oder Demission, temporärem Ausfall oder Tod eines Mitgliedes ernennt der Vorstand einen Ersatz für die laufende Amtszeit.

Art. 25
Der Vorstand kann für bestimmte Ressorts Verantwortliche ernennen. Diese werden vom Vorstand bei Fragen, die ihr Ressort betreffen befragt, bzw. zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen.

Mitglieder mit Spezialaufgaben:
Der Vorstand kann Mitglieder der Klubs mit zeitlich beschränkten Spezialaufgaben (Kursleiter usw.) betrauen.

Art. 26
Redaktion Fotobuch:
26.1 Der Wettbewerbsverantwortliche entscheidet über Form und Inhalt des Fotobuches. Der Vorstand behält sich das Mitspracherecht vor.
26.2 Der Wettbewerbsverantwortliche sorgt für ein sprachliches Gleichgewicht.

Art. 27
Jeder organisierte Fotografenklub, -verein oder -gruppe mit mindestens 3 (drei) Mitgliedern kann als Klub im Verband aufgenommen werden. Die Aufnahme ist gebührenfrei. Es werden auch Einzelmitglieder im Verband aufgenommen.

Art. 28
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 29
Zur Aufnahme im Verband muss dem Sekretariat und dem Finanzverantwortlichen die Adresse des Verantwortlichen des Antrag stellenden Klubs bekannt sein.

Art. 30
Die Mitgliedschaft eines Klubs erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem V mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres gemeldet werden und gelten rückwirkend auf den 31. Dezember. Austritte von einzelnen Klubmitgliedern und Einzelmitgliedern erfolgen ebenfalls spätestens auf dieses Datum. Der Austritt ist nur nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber möglich. Klubs und Einzelmitglieder (EZ), die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Vereinigung PHOTO SUISSE ausgeschlossen werden.

Art 31
Der Ausschluss wird dem betreffenden Klub oder EZ schriftlich mitgeteilt.

Art 32
Andere Mitgliederkategorien:
32.1 Donatoren- oder Gönnermitglieder können unter Genehmigung der DV in den Verband aufgenommen werden. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.

32.2 Mitglieder, welche sich um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die DV entscheidet auf Vorschlag des Vorstand oder eines Mitgliedes über die Ernennung.

III Administration

Art. 33
Die Einkünfte des Verbandes setzen sich zusammen aus:
33.1 den ordentlichen Jahresbeiträgen für das gesamte Leistungspaket
33.2 eventuellen ausserordentlichen Beiträgen
33.3 den Nenngeldern für die Wettbewerbsteilnahme.

Art. 34
34.1 Ehrenmitglieder (EM) von PHOTO SUISSE bezahlen keinen Beitrag.
34.2 Die Mitglieder des V sind beitragsfrei.
34.3 Mitglieder, welche nach der jährlichen rechnungsstellung in einen Club eintreten oder EM werden, sind für den Rest des Jahres beitragsfrei.

Art. 35
Klubs und Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen mitzuteilen. Die Adressen sind Grundlage für den Versand des Fotobuchs. Von der Post als unzustellbar gemeldete Fotobücher werden auf Kosten der reklamierenden Mitglieder zugestellt.

Art. 36
Die Klubs sind verantwortlich für die Bezahlung des nach der Mitgliederliste fälligen Beitrages. Die Beiträge sind spätestens 30 Tage nach

Rechnungsstellung auf das Konto des Verbandes zu überweisen. PHOTOSUISSE appelliert an die Klubs, all ihre Mitglieder anzumelden.

Art. 37
Die einzelnen Fotoklubs oder Einzelmitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art. 38
Ausserordentliche Beiträge:
38.1 Gaben nach Art. 33.2 werden unter Vorbehalt der Genehmigung der DV angenommen und dürfen in keiner Weise dazu angetan sein, die Freiheit der Tätigkeit des Verbandes zu beeinträchtigen.
38.2 Über die Verwendung dieser Beiträge beschliessen Vorstand und DV, wenn nicht vom Spender ein spezieller Verwendungszweck angegeben wird (Anlage eines Spezialfonds, Spezialpreis usw.).

Verbandsorgan

Art. 39
39.1 Die offizielle Webseite www.photosuisse.ch widerspiegelt die Aktivitäten und Tätigkeiten des Verbandes.
39.2 Darauf können Artikel von allgemeinem Interesse von Mitgliedern und aus anderen Quellen sowie Mitteilungen, Einladungen usw. der Klubs und des Vorstand publiziert werden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 40
40.1 Nur Delegierte im Besitz einer Stimmkarte haben das Stimmrecht. Die Stimmkarten werden vor Beginn der DV vom V ausgegeben. Einzelmitgliedern können unter der Prämisse von Art. 9 ihr Stimmrecht wahrnehmen.
40.2 Wahlen und Abstimmungen nach der Tagesordnung werden nach absolutem Mehr vollzogen.
40.3 Auf Verlangen kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
40.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Präsident.
40.5 Im Bedarfsfalle oder bei Dringlichkeit kann der V Wahlen und Abstimmungen auf dem Korrespondenzwege durchführen.

Auflösung des Verbandes, Statutenrevision

Art. 41
41.1 Die Auflösung des Verbandes, Statutenrevision und ähnliche Geschäfte können nur an einer ordentlichen Delegiertenversammlung getätigt werden.
41.2 Eine Mehrheit von 2/3 der Delegiertenstimmen sind für solche Beschlüsse notwendig.
41.3 Bei einer Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen während 10 Jahren mündelsicher anzulegen. Es soll einem neu zu gründenden Verband mit den gleichen Zielen zur Verfügung stehen. Sollte dies innert 10 Jahren nicht der Fall sein, so fällt der Betrag dem Schweizerischen Bund für Naturschutz zu.

Schlussbestimmungen

Art. 42
Für in den Statuten nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand im Interesse des Verbandes unter Berücksichtigung des Entscheides der DV.

Art. 43
Diese Statuten treten laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 07. Mai 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. April 2007, welche hiermit aufgehoben sind. Sie enthalten die Änderungen gemäss den Beschlüssen der DV 1994, 1996, 1997, 2002, und der DV 2007

Kölliken, 21.02.2016,

Der Präsident ad interim: Bruno Pfyffer

Die Sekretärin: Rose Mary Lanz

Bei Differenzen ist der deutsche Text verbindlich.